

Agrarstudium: So zahlt der Fiskus mit!

Hofnachfolger, die an ihre landwirtschaftliche Ausbildung noch ein Agrarstudium anschließen, können jetzt sämtliche Kosten des Studiums steuerlich geltend machen. Wir zeigen, wie's geht.

Wer zunächst eine Berufsausbildung absolviert und im Anschluss daran studiert, kann die Kosten für das Studium jetzt erheblich besser von der Steuer absetzen als bisher. Dafür sorgt ein aktuelles Urteil, das der Bundesfinanzhof am 18. Juni 2009 verkündet hat (Az: VI R 14/07).

Von dieser Entscheidung profitieren z.B. Hofnachfolger, die nach Ausbildung und Studium in den elterlichen Betrieb einsteigen – sei es als Pächter, durch Übernahme des Betriebes oder auch im Rahmen einer Vater-Sohn-GbR. Sie können die Kosten des Studiums ab sofort als vorweggenommene Betriebsausgaben im Zusammenhang mit ihren späteren Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft geltend machen! Aber auch vielen anderen (Agrar-)Studenten winken jetzt beachtliche Steuervorteile.

Worum geht es? Die Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung sind seit 2004 nur noch begrenzt (als Sonderausgaben) steuerlich absetzbar. Denn der Gesetzgeber sieht diese als überwiegend „privat“ veranlasst an. Erst die Kosten für weitere Ausbildungsschritte (z.B. Umschulung, Weiterbildungsmaßnahmen) seien direkt mit einer Erwerbstätigkeit verknüpft und damit stärker steuerlich absetzbar.

Die Finanzämter wenden diese gesetzliche Vorschrift auch bei allen an, die erstmalig studieren – unabhängig davon, ob sie vorher bereits eine andere Berufsausbildung (z.B. Lehre) absolviert haben oder nicht. Die Folge: Die weitaus meisten Studenten können die Kosten ihres Studiums bisher nur als Sonderausgaben steuerlich geltend machen – begrenzt auf 4000 € im Jahr.

Fiskus muss umdenken

Die tatsächliche Steuerersparnis ist jedoch oft gleich Null. Denn die meisten Studenten haben zeitgleich keine oder nur sehr geringe Einkünfte und zahlen deshalb ohnehin keine Steuern. Damit



Fotos: Dominik Fritz, Heil

Erst studieren, dann Steuern sparen – ein neues BFH-Urteil macht's möglich.

verpufft der Sonderausgaben-Abzug. Denn Sonderausgaben wirken sich immer nur in dem Jahr steuerlich aus, in dem sie auch angefallen sind. Sie können also nicht – wie z.B. Werbungskosten oder Betriebsausgaben – als steuerlicher Verlust auf künftige Jahre (mit entsprechenden Einkünften) vorgetragen werden.

Jetzt zeigt sich, dass die Finanzverwaltung in vielen Fällen falsch entschieden hat. Betroffen sind alle Studenten, die vor der Aufnahme ihres „ersten“ Studiums bereits eine andere Berufsausbildung (z.B. Lehre) absolviert und abgeschlossen ha-

ben. Sie dürfen die Kosten des Studiums eben doch als (vorweggenommene) Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Dies ergebe sich bei „verfassungskonformer Auslegung“ der gesetzlichen Vorschriften, erklärte der Bundesfinanzhof klipp und klar.

Was heißt das für die Praxis? Hier ein Beispiel: Hofnachfolger Werner E. hat seine landwirtschaftliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und studiert jetzt an der Fachhochschule. Nach dem Examen will er den elterlichen Betrieb zunächst als Pächter übernehmen. Eigene

Einkünfte hat er als Student nicht. Die Kosten für das Studium summieren sich in seinem Fall auf gut 7000 € im Jahr. Wenn er diese bis zum Examen als steuerliche Verluste „ansammelt“, kann er also im ersten Jahr als landwirtschaftlicher Unternehmer (Pächter) sein Einkommen um ca. 25000 € mindern – und damit kräftig Steuern sparen.

Diese Kosten sind steuerlich abzugsfähig

Daraus ergeben sich für betroffene Hofnachfolger zwei wichtige Fragen:

■ Welche Kosten, die mit dem Studium zusammenhängen, sind steuerlich berücksichtigungsfähig?

■ Und wie muss man vorgehen, damit diese als steuerliche Verluste festgestellt und auf spätere Jahre vorgetragen werden können?

Die Zeitschrift „Finanztest“ (Stiftung Warentest) hat in Heft 10/2009 die abziehbaren Kosten umfassend aufgelistet. Hier die wichtigsten Posten:

■ Wenn Sie regelmäßig von zuhause zur Uni oder Fachhochschule fahren, können Sie 30 Cent je Entfernungskilometer steuerlich geltend machen.

■ Wenn Sie eine Studentenbude (zweiter Haushalt) am Studienort haben, können Sie die Miete und zusätzlich Fahrtkosten für maximal eine Heimfahrt pro Woche (30 Cent je Entfernungskilometer) geltend machen.

■ Anerkennen muss das Finanzamt auch eine so genannte Verpflegungspauschale für jeden Tag der Abwesenheit vom eigentlichen Wohnort (Hof, Eltern). Diese beträgt 24 € pro Tag bei 24-stündiger Abwesenheit von zuhause (6 € ab 8 Stunden und 12 € ab 14 Stunden).

Achtung: Die Finanzämter bewilligen die Verpflegungspauschalen derzeit nur für maximal drei Monate. Die Dauer ist jedoch strittig und muss noch vom Bundesfinanzhof entschieden werden. Deshalb ist es ratsam, die Pauschalen unbefristet geltend zu machen und notfalls Einspruch einzulegen, wenn der Fiskus ablehnt.

■ Steuerlich zu berücksichtigen sind auch sämtliche Kosten und Gebühren, die mit dem Studium zusammenhängen. Das gilt z.B. für die Semestergebühren, Prüf- und Einschreibegebühren, Bibliotheken, Kosten für Exkursionen, Abschlussarbeiten (Drucken, Binden) usw.

■ Vergessen Sie auch Arbeitsmittel nicht, die Sie speziell fürs Studium anschaffen müssen, wie z.B. Bücherregal, Schreibtisch, Fachliteratur usw.

Für alle diese Ausgaben sollten Sie sorgfältig die Belege sammeln und abheften. Auf dieser Basis müssen Sie dann für jedes Jahr, in dem Sie studieren, eine Steuererklärung beim Finanzamt abge-

Steuererklärung nachholen

■ Haben Sie bisher als Student (mit vorheriger Berufsausbildung) keine Steuererklärungen abgegeben? Dann können Sie dies jetzt noch rückwirkend für mehrere Jahre (mindestens vier) nachholen und somit Ihre Studienkosten als Verlustvortrag feststellen lassen.

■ Haben Sie Steuererklärungen abgegeben, der Fiskus Ihre Studienkosten jedoch nur bis 4000 €/Jahr als Sonderausgaben anerkannt? Dann prüfen Sie, ob und welche Steuerbescheide noch offen sind. Hier sollten Sie jetzt die vollen Kosten geltend machen.

ben. Haben Sie als Student eigene Einkünfte, werden diese zunächst gegengerechnet (Bafög jedoch nicht!). Haben Sie dagegen keine eigenen Einkünfte, werden die gesamten Studienkosten als steuerlicher „Verlust“ ausgewiesen und per Steuerbescheid festgestellt. Diesen benötigen Sie, um die „Verluste“ später mit Einkünften, die Sie nach dem Examen erzielen, verrechnen zu können.

Werden Sie nach dem Examen unternehmerisch tätig (z.B. Übernahme des elterlichen Betriebes), werden die Studienkosten als vorweggenommene Betriebsausgaben behandelt. Erfolgt dagegen der Berufseinstieg als Arbeitnehmer – z.B. als landwirtschaftlicher Berater, als Produktmanager bei einer Firma oder auch per Arbeitsvertrag im elterlichen Betrieb – handelt es sich um vorweggenommene Werbungskosten für diese Erwerbstätigkeiten.

Übrigens: Es spielt keine Rolle, ob Sie die Kosten für das Studium aus der eigenen Tasche (Sparrücklagen) bezahlen, dafür einen Kredit aufnehmen müssen oder von den Eltern finanziell unterstützt werden. Das ändert nichts an der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Wichtig ist jedoch, dass Sie z.B. Mietverträge selbst abschließen, alle Zahlungen selbst leisten (z.B. Miete oder Studiengebühren vom eigenen Konto überweisen) und Belege auf Ihren Namen ausgestellt werden.

Den „Verlustvortrag“ optimal nutzen

Wie die Praxis zeigt, summieren sich die Studienkosten schnell auf 6000 bis 10000 € pro Jahr. Je nach Studiendauer können sich also „Verluste“ in Größenordnungen von 25000 € bis 30000 € ansam-

Erststudium nach der Schule

Auch wer sofort nach der Schule studiert (ohne vorherige Berufsausbildung), kann noch hoffen, dass er die Kosten seines Studiums als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich anerkannt bekommt. Zumindest dann, wenn Studium und späterer Beruf erkennbar verknüpft sind (z.B. Agrarstudium des Hofnachfolgers).

Das neue BFH-Urteil erwähnt diesen Fall nicht. Jedoch hat der Bund der Steuerzahler nach eigenen Angaben ein Verfahren für einen Betroffenen beim Finanzgericht in Niedersachsen angestrengt, das genau diese Frage klären soll (Az: 1 K 405/05).

Zwar ist offen, wie der Streit ausgehen wird. Es erscheint jedoch ratsam, alle Belege zu sammeln und Steuerbescheide offenzuhalten, wenn das Finanzamt



Belege sammeln ist Studentenpflicht...

die Studienkosten nicht als (vorweggenommene) Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkennt.

Die Kosten für ein Masterstudium (nach dem Bachelor) können in jedem Fall als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

meln. Diese gilt es nun steuerlich so optimal wie möglich zu nutzen. Das gelingt nur, wenn Sie vorausschauend planen.

Denn steuerliche Verluste (in diesem Fall die aufgelaufenen Kosten des Studiums) können Sie zwar zeitlich und in der Höhe unbegrenzt auf spätere Jahre „vortragen“. Es gibt jedoch kein Wahlrecht, um z.B. die Verluste steuerlich so auf Folgejahre zu verteilen, dass sie die größtmögliche Steuerersparnis bringen. Das Schema, wie gerechnet werden muss, ist vielmehr vorgegeben.

Beispiel: Hofnachfolger Bernhard W. hat steuerliche Verluste aus seinem Agrarstudium in Höhe von 25000 €. Nach dem Examen – zum 1. Juli – übernimmt er als Unternehmer die Bewirtschaftung des elterlichen Betriebes. Sein Gewinn, der auf das Kalenderjahr der Übernahme entfällt, soll 25000 € betragen.

Davon zieht das Finanzamt jetzt den Verlustvortrag von ebenfalls 25000 € ab, so dass die steuerpflichtigen Einkünfte 0 € betragen. Der Hofübernehmer zahlt also im ersten Kalenderjahr keinen Cent Steuern. Ein prima Ergebnis, oder?

Nicht ganz. Denn das Steuerrecht schreibt vor, dass Verlustvorträge immer zuerst vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden müssen, noch vor den Sonderausgaben/Vorsorgeaufwendungen.

Nehmen wir an, unser Hofübernehmer hatte Sonderausgaben in Höhe von 6000 € (z.B. Beiträge an Alterskasse und LKK). Dann würden sich diese bei ihm nicht mehr steuersparend auswirken, weil er sein Einkommen schon durch den Verlustvortrag auf 0 € gesenkt hatte.

Fazit: Im Idealfall sollten die Einkünfte im ersten Jahr nach dem Examen so hoch sein, dass sich sowohl der Verlustvortrag aus der Studienzeit als auch die aufgewendeten Sonderausgaben bzw. Vorsorgeaufwendungen und der so genannte „Grundfreibetrag“ (ab 2010 = 8004 €/Jahr) steuerlich voll auswirken können.

Im Beispiel wäre es u.U. ratsam gewesen, den Betrieb nicht erst zum 1. Juli, sondern schon ab Jahresbeginn zu übernehmen. Das Einkommen des gesamten Kalenderjahres wäre dann voraussichtlich hoch genug gewesen, um die steuerlichen Effekte der Studienkosten, der eigenen Sonderausgaben/Vorsorgeaufwendungen und des Grundfreibetrags voll auszuschöpfen.

Andererseits gilt: Auch wenn man im ersten Jahr nach Ende des Studiums nur ein relativ geringes Einkommen erzielt, ergibt sich eine Steuerersparnis und die Verlustvorträge gehen nicht verloren. Denn ein Verlustvortrag, der sich in einem Jahr nicht voll ausgewirkt hat, ist auch noch im nächsten oder übernächsten Jahr (oder noch in weiteren Folgejahren) abzugsfähig. Der Nachteil ist jedoch,

dass dann die Steuerersparnis aus den Vorsorgeaufwendungen ganz oder teilweise verloren geht. Oder anders ausgedrückt: Die steuerlichen Verluste aus dem Studium bringen nicht die volle Steuerersparnis, die sie bringen könnten.

Vater-Sohn-GbR schon während des Studiums

In gewinnstarken Betrieben, wo der Hofnachfolger ein Agrarstudium absolviert, wird häufig folgendes Modell praktiziert: Schon mit Beginn des Studiums treten Sohn und Tochter als Mitgesellschafter in den elterlichen Betrieb ein (GbR). Dann entstehen für sie zwar höhere Sozialkosten (Alterskasse, LKK), als wenn sie als Student gesetzlich versichert wären. Im Gegenzug können diese aber sämtliche Kosten des Studiums in jedem Jahr sofort als Sonderbetriebsausgaben steuerlich geltend machen. Im Idealfall „steuert“ man die Gewinnverteilung so, dass Sohn oder Tochter ihren Gewinnanteil aus der GbR im Ergebnis steuerfrei vereinnahmen können.

In der Praxis kommt es außerdem gelegentlich vor, dass der Hofnachfolger schon während des Studiums die Bewirtschaftung des elterlichen Betriebes (als Unternehmer) allein übernehmen muss, z.B. weil der Vater plötzlich verstirbt oder schwer erkrankt. Auch in diesem Fall werden die laufenden Kosten des Studiums steuerlich als Betriebsausgaben behandelt und sind damit voll abzugsfähig.

Wir halten fest

Wer nach der Schule nicht sofort studiert, sondern vorher eine (landwirtschaftliche) Ausbildung absolviert, sollte ab sofort sorgfältig sämtliche Belege über die Kosten des Studiums sammeln. Denn diese können als steuerliche Verlustvorträge gesammelt und mit späteren Einkünften verrechnet werden, die man nach dem Examen erzielt.

Wird man nach dem Studium unternehmerisch tätig (z.B. Einstieg im elterlichen Betrieb), handelt es sich bei den Studienkosten um vorweggenommene Betriebsausgaben. Bei Studenten, die anschließend eine abhängige Beschäftigung aufnehmen, um vorweggenommene Werbungskosten.

Da sich die Kosten für ein Agrarstudium (FH oder Uni) schnell auf 20000 bis 30000 € summieren, lassen sich damit – wenn nach dem Examen entsprechende Einkünfte erzielt werden – erhebliche Steuern sparen. Um die Effekte optimal auszuschöpfen, empfiehlt sich eine vorausschauende Planung.

Steuerberater Walter Stalbold,
Münster/-hgt



Den Wortlaut des Bundesfinanzhof-Urteils finden Sie bei uns im Internet unter www.topagrar.com in der Rubrik Leserservice-Steuern.

www.topagrar.com